

- Zeitschrift:** Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
- Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern
- Band:** 90 (2013)
- Artikel:** Staatswerdung und Verwaltung nach dem Muster von Bern : wie der Staat vom Mittelalter an entstand und sein Territorium verwaltete - und wie die Bevölkerung damit lebte
- Autor:** Dubler, Anne-Marie
- Kapitel:** 3: Die Herrschaften der Stadt Burgdorf im Oberaargau : ein Kleinstaat im Staat bis 1798
- DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1071015>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Die Herrschaften der Stadt Burgdorf im Oberaargau

Ein Kleinstaat im Staat bis 1798*

Im März 1798 führte die Invasion französischer Truppen auch im Raum Burgdorf-Oberaargau zum Zusammenbruch der bestehenden Institutionen, des geltenden Rechts und der alten Rechts- und Verwaltungsbezirke. Fünf Jahre danach erfolgte die Reorganisation in neuen kantonalen Institutionen, Verwaltungs- und Gerichtsbezirken, die im Raum Burgdorf-Oberaargau mit starken Gebietsveränderungen verbunden war, denn nun konnte der moderne Staat ohne Rücksicht auf frühere Bindungen territoriale Verschiebungen im Blick auf eine vereinfachte Regionalverwaltung vornehmen. Damals wurde die heute geltende und bekannte Gebietsteilung in die Amtsbezirke Burgdorf, Wangen und Aarwangen geschaffen.

Vor 1798 beziehungsweise vor 1803 war der Oberaargauer Raum auf drei unterschiedlich grosse bernische Landvogteien aufgeteilt, nämlich auf die umfang-

* Erstveröffentlichung des Artikels in: Jahrbuch des Oberaargaus, 1996, 105–130.
http://www.digibern.ch/jahrbuch_oberaargau/jahrbuch_1996/JBOAG_1996_105_130_burgdorf.pdf

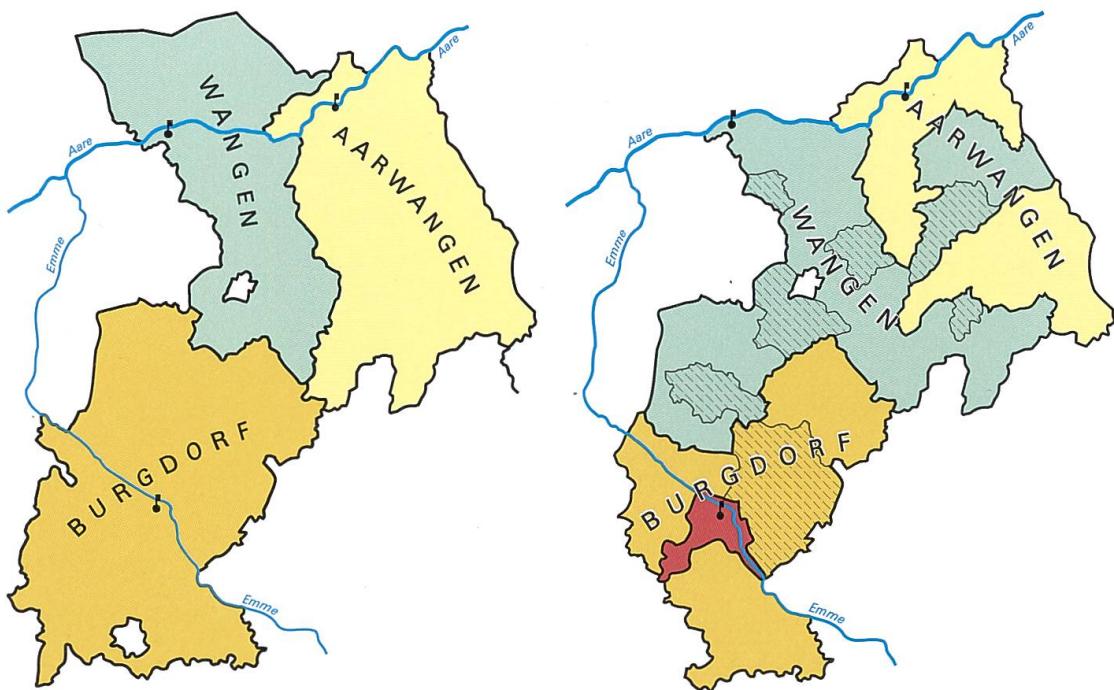


Abbildung 1: Der Grossraum Oberaargau heute: Amtsbezirke Burgdorf, Wangen und Aarwangen

Abbildung 2: Der Oberaargau bis 1798: Bernische Landvogteien und Burgdorfer Herrschaften (schraffiert)

reiche Landvogtei Wangen, die aus zwei Territorien bestehende, nicht zusammenhängende Landvogtei Aarwangen und die Landvogtei Burgdorf, die korrekt «Schultheissenamt Burgdorf» hiess. Die Herrschaften der Stadt Burgdorf verteilten sich grösstenteils auf das Territorium der Landvogtei Wangen, ein einzelner Komplex lag im Schultheissenamt Burgdorf.

Bis 1798 war noch erstaunlich viel von der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Vielfalt an politischen und rechtlichen Institutionen und Strukturen erhalten geblieben. Im Wandel der Jahrhunderte waren in diesem alten Kulturraum «Oberaargau» Herrschaften zerfallen und neue aufgekommen, die Herrschaftsstruktur war eher kleinflächig, öffentliche Gewalt und öffentliches Recht waren noch im bernischen Obrigkeitstaat des Ancien Régime teilweise Privateigentum und handel- und wandelbar, und Gemeinwesen und Regionen nahmen unterschiedliche Rechtsstellungen ein. Burgdorf lag als dessen oberste Stadt am Rand des Oberaargaus. Dass Burgdorf heute zum Emmental gehören will, ist eine junge Erscheinung und hat nichts mit der historischen Zugehörigkeit zu tun.

Aus dieser Vielfalt werden wir nur die Stadt Burgdorf und ihre Herrschaften unter die Lupe nehmen und andere Herrschaften im selben Raum weglassen – so

die älteren der Abtei St. Urban, auch jene der Johanniterkommende Thunstetten, der Propstei und des Hofs Herzogenbuchsee und der Propstei Wangen. Am Beispiel des Burgdorfer «Kleinstaats» soll die Entwicklung und der Werdegang der privaten Herrschaft vom Spätmittelalter bis ans Ende des Ancien Régime vorgestellt werden.

Die Stadt Burgdorf – ein Kurzporträt

Die Stadt Burgdorf entstand wie bereits vor ihr die Burg gemäss dem burgundisch-zähringischen Konzept an einer neuen zweiten, südlich der römischen verlaufenden West-Ost-Transversale vom Genfersee zum Rhein. An diesem Verkehrsweg wachte sie über die hier errichtete, lange einzige Emmenbrücke. Das Schicksal, abseits eines deutlich wichtigeren Verkehrsstrangs zu liegen, teilte Burgdorf mit Bern, aber auch mit Biel, das nördlich der römischen Route lag. Dessenungeachtet wurde die mittelalterliche Kleinstadt Burgdorf im Herrschaftskonzept der Kiburger das wichtigste Verwaltungszentrum im Oberaargau, wichtiger als Landshut und das erst später ausgebauta Wangen. Eine ähnliche Rolle spielte Thun im Oberland und Biel im Südteil des Fürstbistums Basel. Die grosse Zeit der Kleinstadt Burgdorf brach mit ihrem Übergang vom Grafenhaus Kiburg an die Stadt Bern 1384 an und währte ein knappes Jahrhundert. Sie trat damals, ausgestattet mit all den Rechten, die sie dem geschwächten Grafenhaus noch hatte entwinden können und die Bern 1384 anerkannte, als bernische Landstadt in den Schutz der Pax Bernensia.

Nun konnte sie sich ohne Furcht vor erneuten Verpfändungen wirtschaftlich entwickeln. Städtische Prosperität wird denn auch seit den 1390er-Jahren sichtbar, und zwar in der schrittweisen Erwerbung eines Untertanengebiets und später im Bau einer stolzen Stadtkirche. Beides – Untertanenland und Kirchenbau – waren unter spätmittelalterlichen Städten augenfälligste Rangmesser. Burgdorf ordnete sich in dieser Beziehung klar hinter den staatenbildenden Mittelstädten Bern, Solothurn und Freiburg mit ihren Münster- und Kathedralbauten ein. Unter den Kleinstädten der weiteren Umgebung standen aber nur wenige über ihr: Biel, das nebst den «Äusseren Zielen» mit dem Bannergebiet Erguel über ein grosses militärisches Einzugsgebiet verfügte, in der Eidgenossenschaft zum Zugewandten Ort aufstieg und sich den «bedeutendsten spätgotischen Kirchenbau im Kanton Bern nach dem Berner Münster» leistete. Im Vergleich mit den Stadtkirchen der

aargauischen Städte Aarau, Baden, Bremgarten und Brugg, die ebenfalls im 15. Jahrhundert zum Neubau schritten, war das Burgdorfer Bauwerk das «stattlichste und aufwendigste» (Jürg Schweizer).

Bevölkerungsmässig lag Burgdorf im 15. Jahrhundert hinter Biel, auch hinter der Bäderstadt Baden und dem bernischen Zofingen, war ranggleich mit Aarau, überragte aber sonst West- und Nordschweizer Kleinstädte in weitem Umkreis. Unter den altbernischen Landstädten besass es als einzige ein Untertanengebiet. Die spätmittelalterliche Blüte Burgdorfs ging dann seit den 1460er-/1470er-Jahren in eine verlangsamte, teils deutlich schwächere Konjunktur über und endete schliesslich im 17. Jahrhundert in einer hartnäckigen wirtschaftlichen Stagnation, die erst nach 1830 vollends überwunden wurde.

Burgdorfs Oberaargauer Herrschaften

Das späte Mittelalter war im weitgehend befriedeten eidgenössischen Einflussbereich die Epoche der blühenden Städte als moderne Produktions-, Markt- und Finanzzentren, gleichzeitig aber auch die Epoche der mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten kämpfenden alten Feudalgewalten – Adel, Kirche und Klöster. Unter misslicher Wirtschaftslage litten im Oberaargau alle, das dominierende Dynastengeschlecht der Grafen von Kiburg genauso wie sein verarmender Ministerialadel. Um sich über Wasser zu halten, belehnte, verpfändete oder unterverpfändete, vertauschte oder veräusserte man Rechte und Grundbesitz. Die Notlage der Grundbesitzer nützten die Städte, gestützt auf die Steuerkraft ihrer Bürger – die grossen unter ihnen akkumulierten Herrschaften und fügten diese zu grossflächigen Territorien. In dieser Entwicklung stand die Stadt Burgdorf nicht abseits. Auch sie erworb, wenn auch in kleinem Massstab, stückweise Herrschaften und Rechte. Alles, was in nicht zu grosser Entfernung ins Angebot kam, interessierte – ganze Herrschaften oder Teile davon, einzelne Gerichtsrechte, vereinzelter Grundbesitz, Wälder, Bäche, Höfe. Ausschlaggebend für den Erfolg war natürlich, dass Bern – die Stadt- und Landesherrin – Burgdorf gewähren liess; das tat sie nicht zuletzt deshalb, weil die Landstadt so mithalf, den Oberaargau «bernisch» zu machen.

So kam es, dass Burgdorf zwischen 1394 und 1435 von unterschiedlichen, doch mehrteils geldbedürftigen Grundherren sein eigenes Herrschaftsgebiet zusammenkaufte.

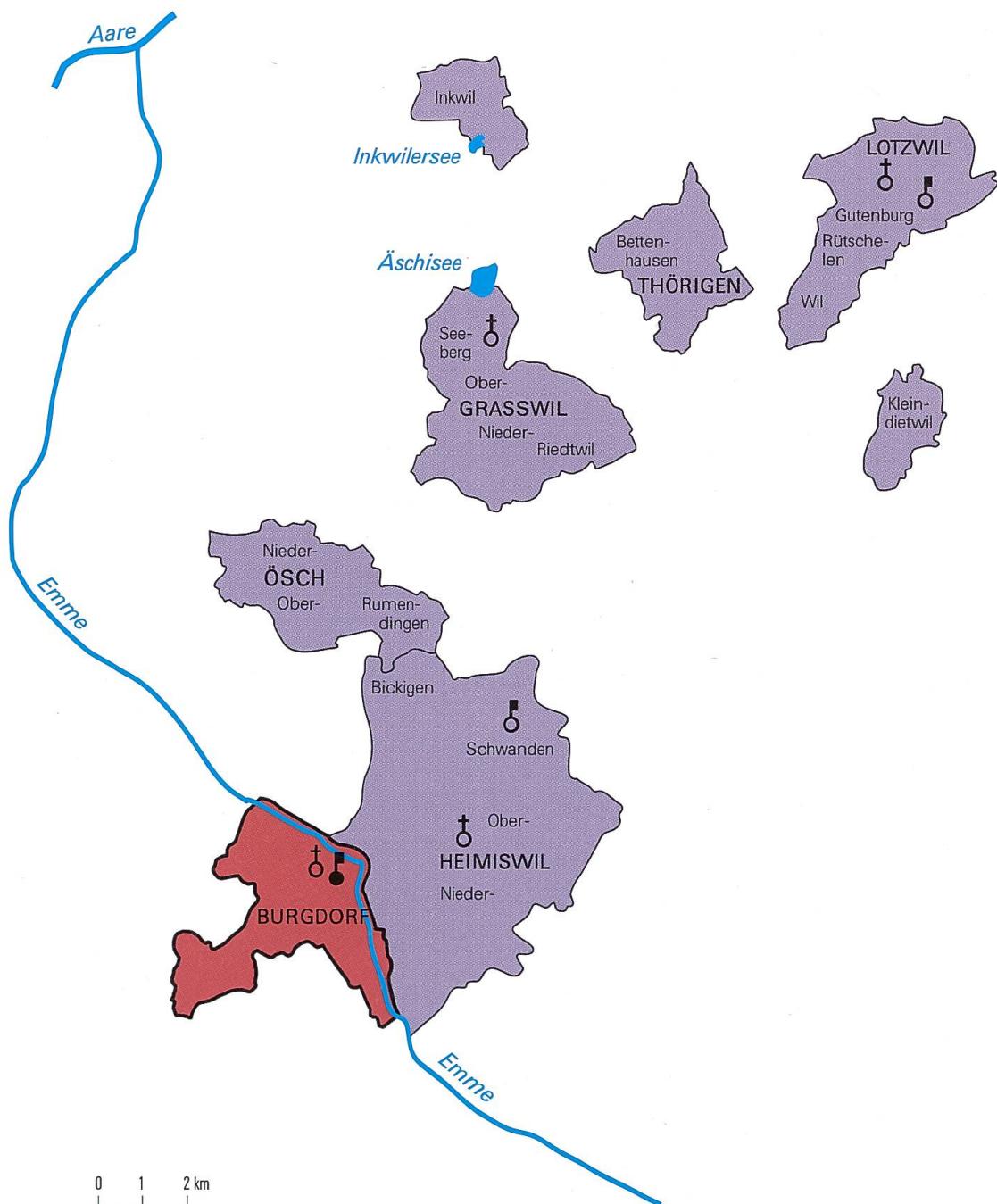


Abbildung 3: Die Stadt Burgdorf und ihre Herrschaften 1435 bis 1798

Die erste Gelegenheit bot sich 1394 mit der Twingherrschaft Rütschelen. Sie war eine der typischen Kleinherrschaften im Oberaargau, bestehend aus einem einzigen Dorf mit Äckern, Wiesen, Weiden, Wäldern und dem Dorfbach. Der Hergang des Kaufs konnte für die Zeit nicht typischer sein: Verkäufer war Ritter Hemmann von Mattstetten. Dessen Vater Petermann, Ministeriale der Grafen von Kiburg, hatte die Kleinherrschaft von den in Geldnöten steckenden Grafen als Pfand übernehmen müssen, wobei er selbst die benötigte Pfandsumme bei Basler Kreditgebern aufzutreiben hatte. Nun war der Sohn genötigt, um *meren gebresten und schaden fürzekomen*, sie der Stadt Burgdorf zu verkaufen, welche die drückende Basler Hypothek ablöste. Und so hatten auch die anderen Herrschaftskäufe ihre Geschichte.

1395 erwarb Burgdorf von Enz Matter von Bern das grosse Gericht Grasswil, ebenfalls ein kiburgisches Pfand, 1400 von Ritter Götz von Hünenberg das kleine Gericht Wil bei Rütschelen, 1402 vom Grafenhaus Kiburg selbst die Niedergeichte Heimiswil, Inkwil und Bickigen sowie Oberlehensrechte in Grasswil und Rütschelen. In mehreren Anläufen kamen weitere Gebiete hinzu, 1423 Twing und Bann in Niederösch und die eine Hälfte des Gerichts Oberösch von Verena von Büttikon; die andere Hälfte des Gerichts Oberösch ertauschte sich Burgdorf zu Beginn des 16. Jahrhunderts von der Kartause Thorberg. 1429 kaufte die Stadt von Thüring von Aarburg das Niedergericht Bettenhausen und die eine Hälfte des Gerichts Thörigen; zu den zwei restlichen Vierteln dieses Gerichts kam Burgdorf 1509 und 1510 durch Käufe von Bern und Sebastian von Luternau. Seinen grössten Kauf tätigte Burgdorf 1431, als es von Thüring von Aarburg die Herrschaft Gutenburg mit Burg, Weihern und Herrschaftswäldern, das Niedergericht Lotzwil sowie verstreute Rechte, Steuern und Grundbesitz im Raum Madiswil erwarb. Als letztes Niedergericht mit Fischenzrecht kam 1435 Kleindietwil von den Brüdern Klaus und Hans Görle pfandweise an Burgdorf. Nicht belegt ist, wie Twing und Bann in Rumendingen an die Stadt gelangten. Ferner kaufte Burgdorf nähere und entfernte Herrschaftswälder und Fischereirechte zusammen, meist in Verbindung mit dem Kauf ganzer Herrschaften.

Alle diese Erwerbungen waren letztenends Gelegenheitskäufe, und obschon Burgdorf versuchte, halbe und viertel Rechte zu ergänzen und Herrschaften zu arrondieren, liessen sie sich nicht zum kompakten Territorium zusammenfügen, sondern lagen über den Oberaargau verstreut – mit Ausnahme Heimiswils und Bickigens, die historisch und geografisch zum Emmental gehören. Solche Besitzes-Konstellationen traf man auch bei andern spätmittelalterlichen Herrschaften des Adels und der Klöster an.

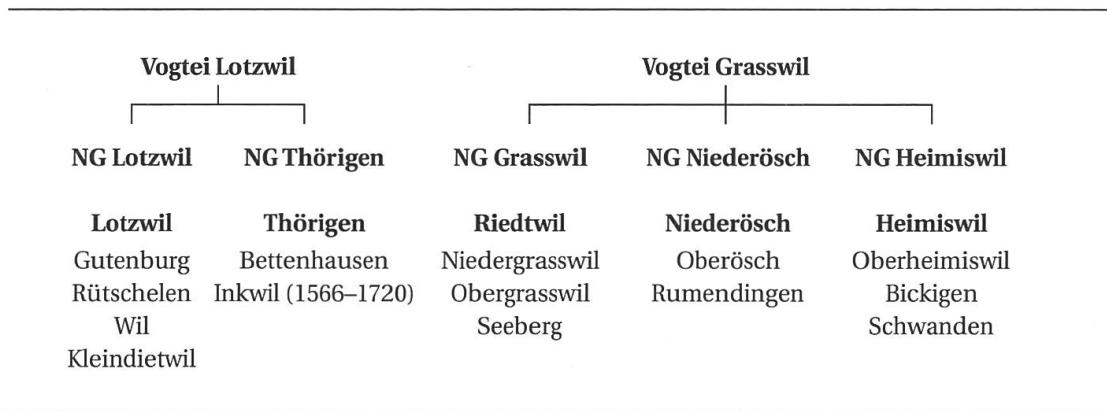


Abbildung 4: Die Verwaltung der Burgdorfer Herrschaften: Vogteien, Gerichtsbezirke (NG) und Gerichtsorte

Um sich die Verwaltung der Herrschaften zu erleichtern, fasste der Burgdorfer Rat die verschiedenen Kleinherrschaften in fünf grösseren Niedergerichtsbezirken und diese wiederum in zwei Verwaltungsbezirken zusammen, den «Vogteien»: Die kleinere Vogtei Lotzwil umschloss zwei Niedergerichte, die grössere Vogtei Grasswil deren drei. In der Vogtei Lotzwil waren die nördlichen, in der Vogtei Grasswil die südlichen Herrschaften vereint.

Was Burgdorf erworben hatte, waren sogenannte Niedergerichts- oder Twingherrschaften. Sie gaben dem Herrschaftsinhaber das Recht, über leichtere Delikte, sozusagen über den deliktischen Alltag, zu richten, wozu vor allem die dörflichen Flurdelikte wie Holzfrevel, Überackern, Übermähen, Zu-viel-Vieh-Auftreiben, Zäuneversetzen und so fort gehörten, und dafür die kleinen Bussen zu verhängen. Vor das Vogtsgericht kam auch alles Zivilgerichtliche, die Klagen um Güterbesitz und Geldschuld. Fälle des Hoch- und Blutgerichts – die Offizialdelikte – unterstanden dagegen ursprünglich dem kiburgischen Landgericht, ab 1406 aber Bern beziehungsweise der Verwaltung des bernischen Landvogts von Wangen. Nur das Streusiedlungsgebiet von Heimiswil, Bickigen und Schwanden gehörte hochgerichtlich zum Schultheissenamt Burgdorf.

Das Burgdorfer Verwaltungskonzept entsprach dem Muster bernischer Landvogteiverwaltung, das mit wenig städtischem und mit mehr dörflichem Personal auskam, dabei sparsam war und Selbstverwaltung und regionale Eigenverantwortung förderte.

Der Burgdorfer Vogteiapparat stützte sich pro Vogtei auf zwei Stadtburger, auf den Vogt und seinen Amtsschreiber, beide im Nebenamt. Der Vogt, ein Kleinrat, nach seiner Vogtstelle auch als «Lotzwil-» beziehungsweise «Grasswilvogt» bezeichnet, wechselte alle fünf Jahre; er wohnte in der Stadt und ging nur zu Amtshandlungen in seine Vogtei. Begleitet wurde er vom Amtsschreiber, einem von

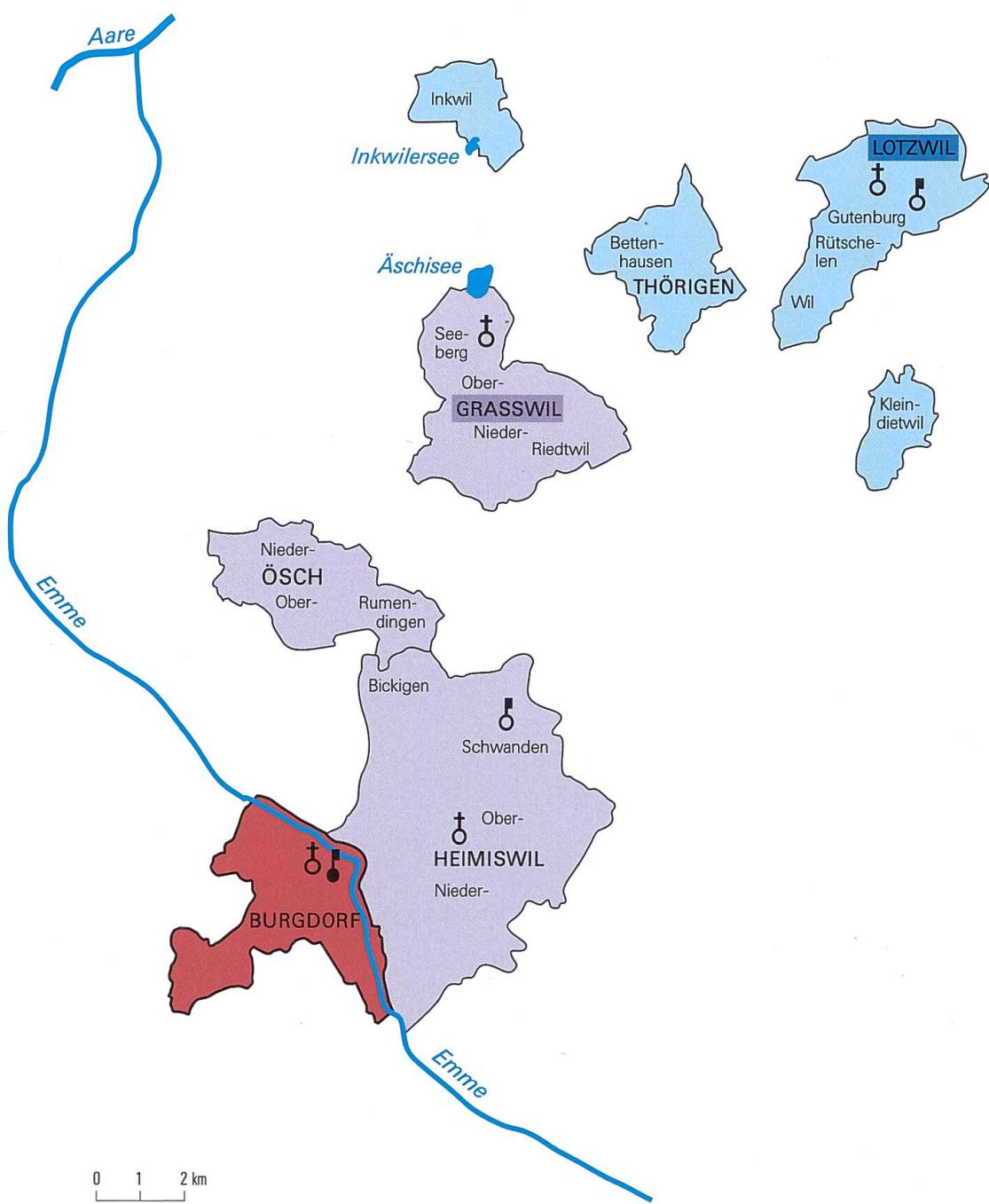


Abbildung 5: Die Burgdorfer Herrschaftsverwaltung bis 1798: Vogteien und Gerichtsbezirke

ihm selbst aus der Bürgerschaft gewählten Notar und Schreiber, der die Sitzungen protokollierte und dem als Privileg alle anfallenden Verurkundungen in der Vogtei zustanden. Vogt und Amtsschreiber bildeten den Kopf der einzelnen Niedergerichte.

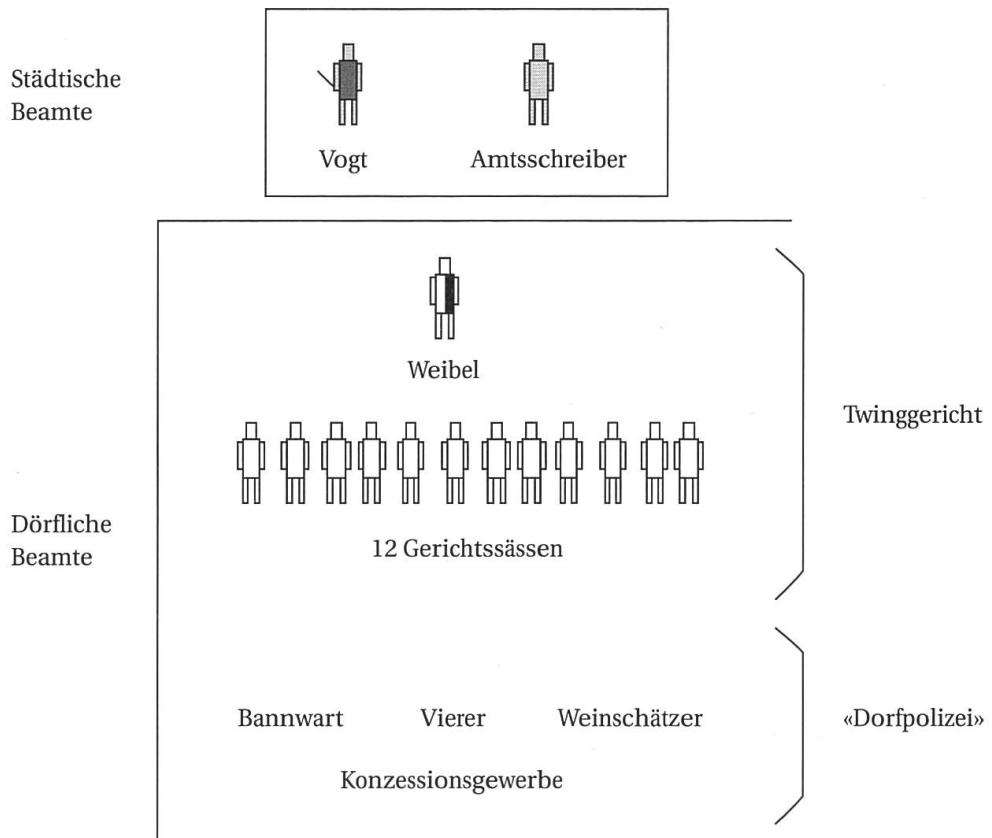


Abbildung 6: Der personelle Aufbau der Burgdorfer Vogteiverwaltung: städtische und dörfliche Beamte

Jedes der gesamthaft fünf Niedergerichte war gleich aufgebaut; es bestand aus zwölf Gerichtssässen und einem Weibel. Diese waren einheimische Laienrichter – Bauern und Grossgewerbetreibende –, die in der Regel zur lokalen Oberschicht zählten. Der Weibel vertrat den Vogt bei Abwesenheit als sein Stellvertreter; seine besondere Stellung wurde durch den «Amtsmantel» in den Burgdorfer Farben Schwarz-Weiss betont, den er bei Amtshandlungen trug.

Der Verwaltungsapparat umfasste ferner die «Dorfpolizei», die vom Burgdorfer Vogt ernannten dörflichen Beamten: Bannwarte übten die Fluraufsicht in Wald und Feld aus, Vierer übernahmen die Kontrollen im Feld und im Dorfinneren. Weinschätzer beaufsichtigten Tavernen und Schenken und setzten den Weinpreis

fest. Alle Beamten, burgerliche wie einheimische, ebenso auch die Inhaber von konzessionierten Gewerbebetrieben wie Müller, Tavernen- und Schenkwirte, wurden vom Burgdorfer Rat vereidigt. Für sie galt Verzeigepflicht bei wahrge nommener Unregelmässigkeit und Schweigepflicht in Amtsgeschäften.

Amtshandlungen der Burgdorfer Vögte fanden in der Regel an den Gerichts orten statt. Ursprünglich hatte jede Kleinherrschaft einen Gerichtsort, doch die Stadt Burgdorf reduzierte deren Zahl im Sinn einer ökonomischeren Vogteiverwaltung auf fünf – auf je einen Ort pro Gerichtskreis, nämlich Riedtwil im Gericht Grasswil, Nieder-Heimiswil im Gericht Heimiswil sowie Niederösch, Lotzwil und Thörigen in den gleichnamigen Gerichten.

Gerichtsorte zeichneten sich durch eine bestimmte Infrastruktur aus, wozu Gerichtsinsignien und Hoheitszeichen zählten wie der Richterstuhl, der Hals eisen-Stock und die Trülle als obligate Strafinstrumente der Zurschaustellung des Täters. Zu jedem Gerichtsort gehörte die Taverne, in welcher die Gerichtssitzungen zumindest im Ancien Régime stattfanden; ursprünglich tagte das Gericht im Freien. Zur Richtschnur diente den Gerichtssässen das kodifizierte Twing recht. Beim Amtsantritt eines neuen Vogts ritten Vogt und Amtsschreiber in die einzelnen Gerichte ihrer Vogtei und nahmen von den Herrschaftsangehörigen die Huldigung und den Treueid entgegen. Das war der damals übliche Weg, auf dem sich Vogt und Untertanen kennenlernen und auf welchem dem Vogt in einem öffentlichen Akt die Amtsgewalt übergeben wurde.

In der periodischen Eidleistung der Untertanen und Herrschaftsangehörigen schworen diese, Burgdorfs Herrschaftsrechte anzuerkennen und alle Pflichten zu erfüllen, die mit dem Herrschaftsverhältnis verbunden waren. Mit dem Eid erzielte man einen Gewissenszwang, der die Hauptstütze jeder Amtsausübung war, weil es eine Polizei zur Durchsetzung von Geboten und Verboten nicht gab. Ganz gleich waren alle Beamten dem Burgdorfer Rat gegenüber mit Eid gebunden – auch der Lotzwil- und der Grasswilvogt.

Wie der Eid sagt, zählte der Vorsitz im Twinggericht unter die wichtigen Aufgaben der Vögte. Diese waren so an der Rechtsprechung und Strafbeimessung auf dem Land beteiligt; sie verhängten Bussen, über die sie periodisch vor dem Burgdorfer Rat abzurechnen hatten. Sie rechneten auch über die jährlichen Zins- und Steuereinkünfte Burgdorfs ab, deren Eingänge sie überwachten. Sie setzten die einheimischen Beamten ein und kontrollierten deren Tätigkeit. Sie organisierten und überwachten die Frondienste der Herrschaftsangehörigen. In Streitfällen ritten sie an den umstrittenen Ort auf den Augenschein. Zusammen mit den Amt-

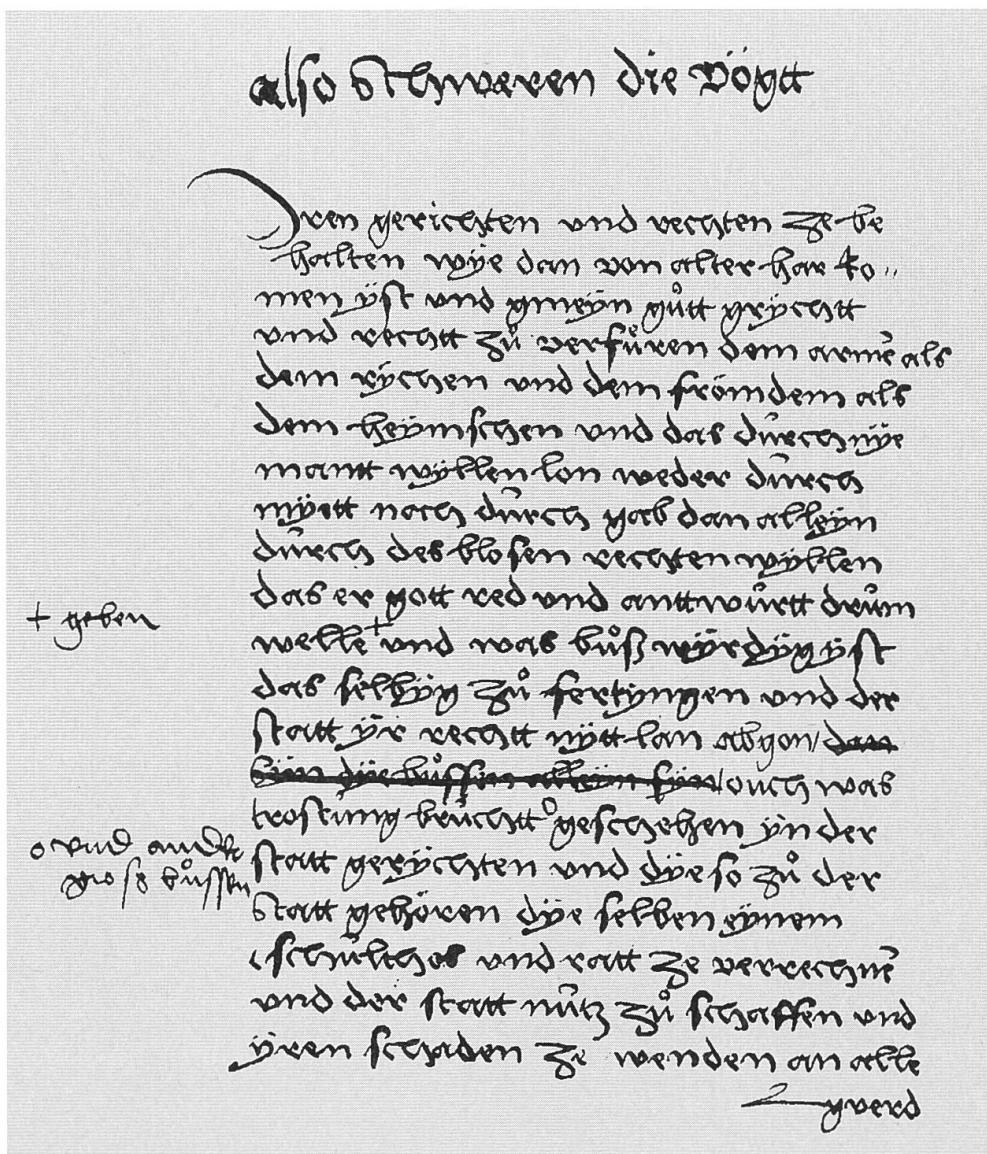


Abbildung 7: Der Amtseid des Burgdorfer Lotzwil- und Grasswilvogts zur Zeit der Reformation:

Also schweren die vögt

Iren gerichten und rechten ze behalten, wye dan von alter har kommen yst, und gmeyn guott, grychtt und recht zuo verfueren dem armen als dem rychen und dem frömdem [!] als dem heymschen, und das dürch nyemann wyllen lon, weder dürch myett noch dürch gab dan alleyn dürch des blosen rechten wyllen, das er gott red und anttwürtt drüm welle geben.

Und was buoß wyrdyg yst, das selbyg zuo fertyngem und der statt yr recht nytt lan abgon, (dan syn dye buossen alleyn syn). Ouch was trostung brüchtt und ander groß buossen, geschehen yn der statt gerychten, und dye, so zuo der statt gehörern, dye selben eyнем schülthes und ratt ze verrechnen und der statt nütz zuo schaffen und yren schaden ze wenden, an alle gverd.

(Transkription des Vögteeids. Quelle: Burgerarchiv Burgdorf, F26, Eidbüchli 1528, 22)

leuten der Nachbargerichte überwachten sie in periodischen Grenzbegehungungen den markierten Grenzverlauf ihres Bezirks. Letztlich waren sie für den guten Zustand des Burgdorfer Besitzes auf dem Land verantwortlich. Für ihre Tätigkeit wurden sie in Naturalien, in Brot- und Futtergetreide, in Fischen, Hühnern, Eiern und Wild sowie in Geld und Holz entlöhnt, die aus den verschiedenen Steuern und Gebühren, aus Boden- und Geldzinsen sowie Zehnten flossen und die je nach Herrschaft etwas anders zusammengesetzt waren.

Bei der Auflistung von Dinkel, Roggen, Gerste und Hafer, von Hühnern und Eiern und deren Veranschlagung in Geld kann man vielleicht zur Ansicht kommen, Burgdorf habe aus seinen vielen Herrschaften nicht gerade grossen Gewinn gezogen. Man muss diese Frage etwas anders angehen: Tatsache ist, dass nicht nur die Vögte, sondern die ganze Beamtenenschaft der Stadtverwaltung in Burgdorf selbst sowie sämtliche Amtleute auf dem Land ihre Amtseinkünfte im Wesentlichen aus diesen städtischen Herrschaften bezogen. Auch wenn damalige Beamtenlöhne fast durchwegs Zusatz- und Nebenverdienst und nicht Voll-Löhne waren wie heute, so steht doch ausser Zweifel, dass diese Herrschafts-Einkünfte für die Stadt Burgdorf von grossem Wert waren. Dementsprechend gross war die Verantwortung der Vögte, die all die guten Gaben jährlich termingerecht vom Land in die Stadt zu leiten hatten. Übrigens überwog die Tätigkeit in der Vogteiverwaltung im 18. Jahrhundert diejenige im Gericht; weshalb, werden wir noch sehen.

Burgdorfs Ausburgerbezirk

Mit den Herrschaften erschöpfte sich Burgdorfs territorialer Einfluss auf dem Land indessen nicht; hinzu kam auch sein Ausburgerbezirk. Spätmittelalterliche Stadtwirtschaft baute ja auf den Leistungen der Bürger auf – auf Steuern, Fron- dienst und Wehrdienst. Steuereinnahmen verschafften der Stadt Kapital, mit Frondiensten, ob Handarbeit oder Karrerdienst (Holz-, Steinfuhren), baute und unterhielt sie ihre Befestigungen, mit ihrer Mannschaft zog sie in den Krieg beziehungsweise erfüllte sie ihre Bündnis- oder Untertanenpflichten. Das aber hiess, dass jede Stadt darauf aus war, die Zahl ihrer Steuerzahler, Fron- und Wehrdienstpflichtigen zu vermehren. Und so kam im 14. Jahrhundert die Institution der Ausburger (Pfahlburger) auf, Bürger, die nicht in der Stadt selbst, sondern ausserhalb sassen, aber wie die in der Stadt Steuern, Fron- und Wehrdienste und von Zeit zu

Zeit auch ausserordentliche Steuern (Tellen) leisteten. Als Gegenleistung gewährte ihnen die Stadt in Kriegszeiten Schutz in ihren Mauern sowie Zollfreiheit oder Zollerleichterung bei Marktbesuchen in der Stadt.

Burgdorf hatte seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in einem grösseren Umkreis um die Stadt, doch mehrteils im Oberaargauer Raum, Ausburger aufgenommen. Über die Jahre baute es auf diese Weise einen lockeren regionalen Personenverband auf, der sich mit ähnlichen Ausburgerverbänden der Städte Solothurn, Bern und Luzern in den Oberaargauer Raum teilte.

Die alten Feudalgewalten, Adel, Kirche und Klöster, hatten ihre Macht und ihr Einkommen seit je auf solchen Personenverbänden aufgebaut – auf Lehenbauern, Gerichtssässen, Zehntpflichtigen, Kirchgenossen. Den Städten aber passten diese Personenverbände zunehmend nicht mehr. Die Stadtverwaltung wollte viel lieber über ein festumrissenem Territorium regieren, wie sie sich das von ihrer kleinräumigen Stadtwirtschaft her gewohnt war. Innerhalb dieses Territoriums beanspruchte sie dann aber alle Rechte und begann deshalb anderer Herren Ansprüche daraus zu verdrängen. Dieser Territorialisierungsprozess mündete schliesslich in die Landesherrschaft von Städten und Länderorten. Das aber hiess, dass der alte Personenverband der Ausburger auf dem Land bald nach 1400 nicht mehr in ein modernes Verwaltungskonzept passte. Die beiden Städte Bern und Solothurn kamen deshalb 1427 in einem Staatsvertrag überein, ihre Einflusszonen gegeneinander abzugrenzen: Fortan sollte jede Stadt nur innerhalb des ihr abgesteckten Raums Ausburger aufnehmen, besteuern und zum Wehrdienst aufbieten dürfen. Damit waren die Landesgrenzen vorgezeichnet. Ein gleiches Abkommen hatten Bern und Luzern übrigens schon 1421 geschlossen.

Im Fall ihrer Landstadt Burgdorf entschied sich Bern zu einer ähnlichen Lösung und wies ihr 1431 einen eigenen Ausburgerbezirk zu. Dieser bestand aus acht Kirchspielen, nämlich Hasle, Oberburg, Affoltern und Dürrenroth in der Landschaft Emmental sowie Wynigen, Koppigen, Kirchberg und Rüti im Oberaargau. Nach dem Muster der Staatsverträge mit Luzern und Solothurn verzichtete Bern in diesem Territorium auf eigene Ausburger und überliess dieses seiner Landstadt zur alleinigen Besteuerung. Burgdorf im Gegenzug durfte ausserhalb dieses Bezirks keine neuen Ausburger aufnehmen und mit Steuern und Frondiensten belegen, auch nicht in den eigenen Herrschaften.

Das bedeutete zweierlei: Erstens, dass die bernische Landesobrigkeit am Übergang vom Emmental in den Oberaargau in der Folge weder Steuern noch Frondienste verlangen und die Wehrfähigen nicht zum Waffendienst aufbieten konn-

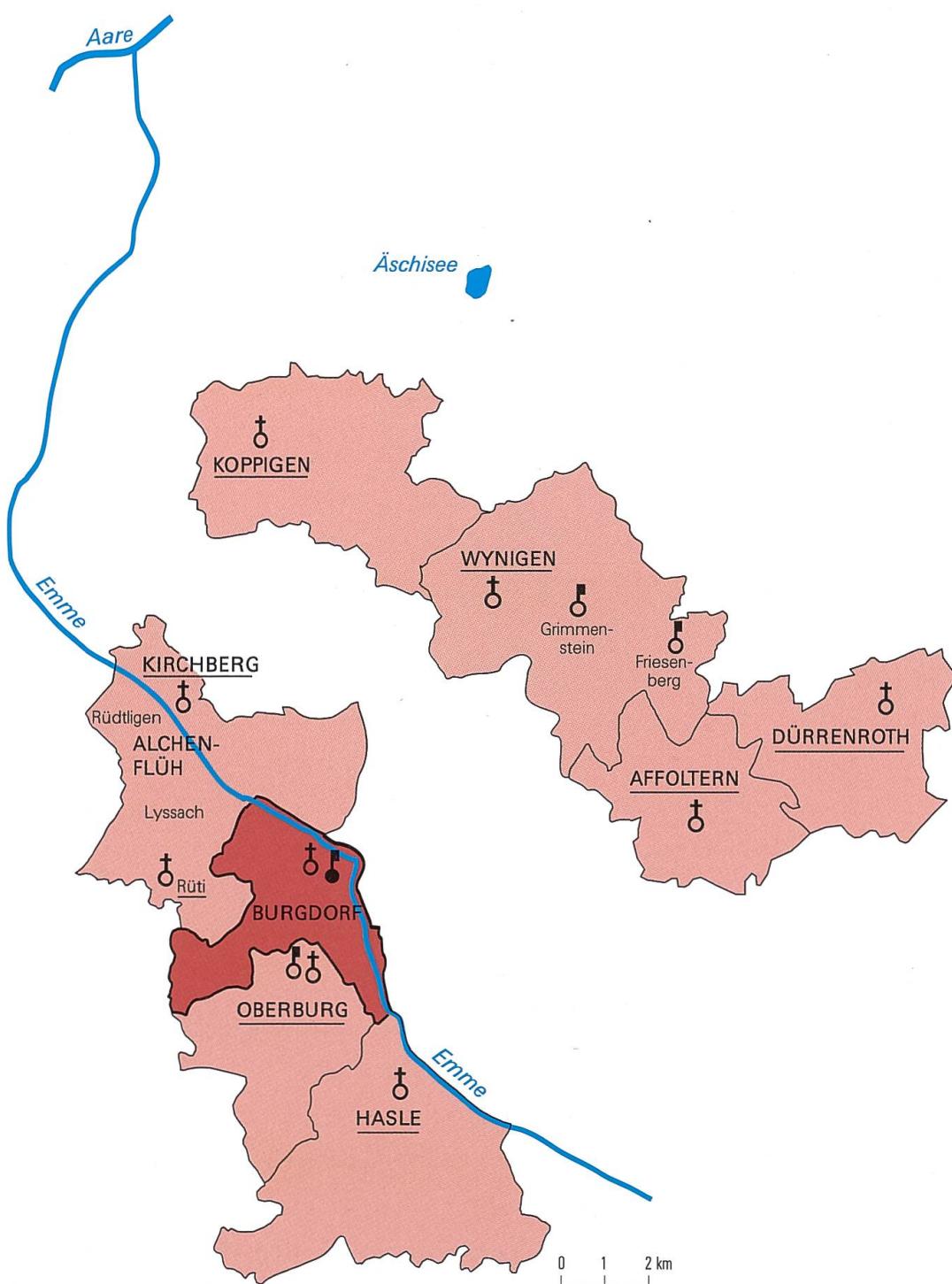


Abbildung 8: Der Ausburgerbezirk der Stadt Burgdorf 1460 bis 1798

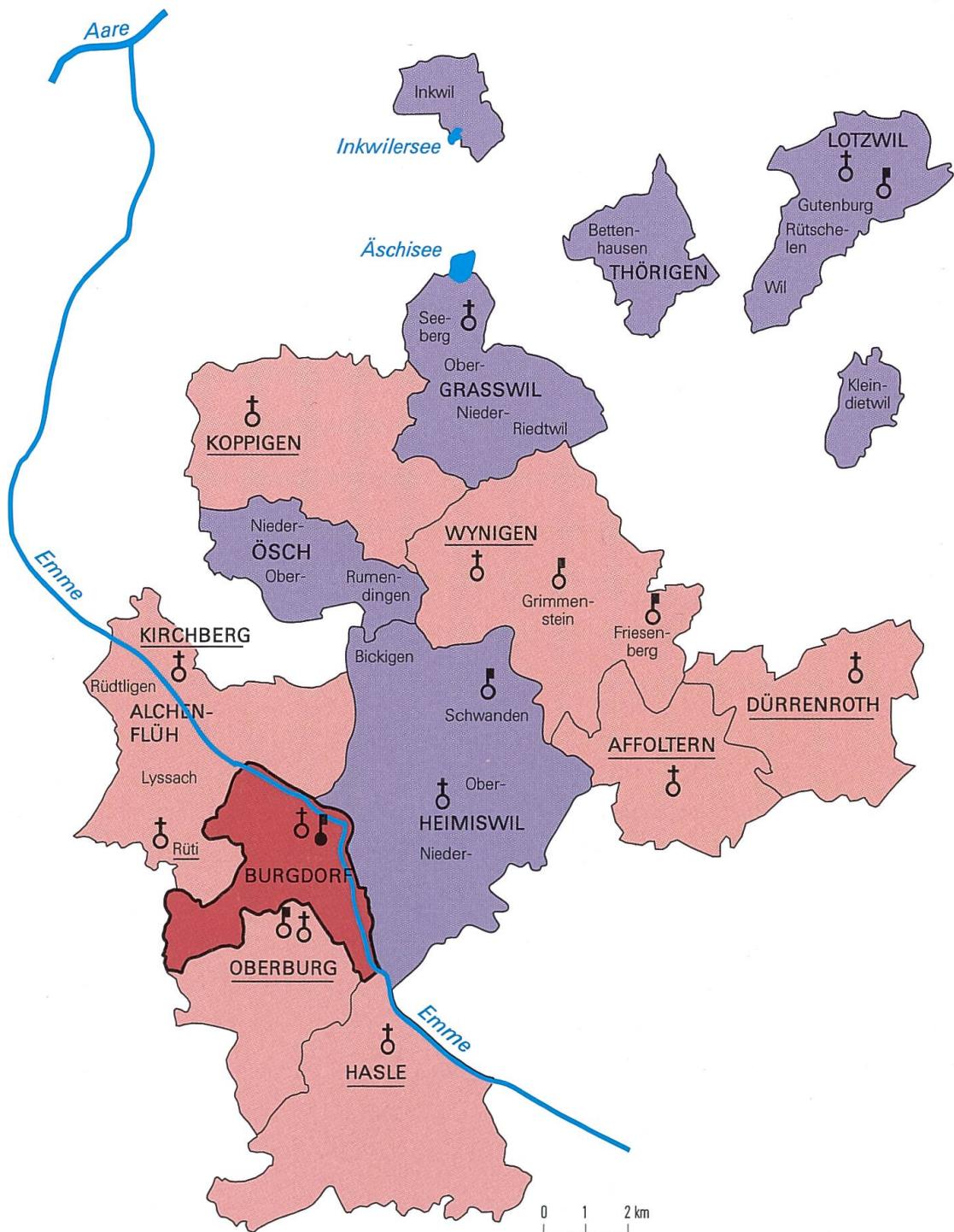


Abbildung 9: Der Burgdorfer «Kleinstaat» im bernischen Staat bis 1798

te, und zweitens, dass dafür Burgdorf in dieser Region über «staatlich» zu nennende Vorrechte verfügte.

Zählen wir Herrschaften und Ausburgerbezirk zusammen, so sehen wir, dass die Stadt Burgdorf ab mindestens 1435 über einen sehr ansehnlichen territorialen Einflussbereich verfügte, der sich vergleichen lässt mit den etwas andersgearteten Einflusszonen der Stadt Biel im Südjura oder der aargauischen Stadt Bremgarten an der Reuss, die übrigens beide weitab von ihren Landesherren lagen; das Burgdorfer Untertanengebiet aber war grösser als jenes der ungleich wichtigeren Stadt Winterthur, die jedoch unter dem harten Daumen Zürichs wenig Freiheit genoss.

Städtischer «Kleinstaat» im Ancien Régime

Herrschaft im Ausburgerbezirk

Was im Ausburgervertrag von 1431 mit Burgdorf ausgehandelt worden war, versuchte Bern hundert Jahre später umzustossen, denn nun passten Burgdorfs quasi landesherrliche Vorrechte nicht mehr ins Konzept bernischer Landesherrschaft. Aber Burgdorf beharrte auf dem Vertrag, dank welchem die Stadt den Ausburgerstatus innert weniger Jahrzehnte auf die ganze dortige Bevölkerung hatte ausdehnen können und damit im ganzen Territorium der acht Kirchspiele alleinige Steuerhoheit genoss. Der Ausburgerstatus verlangte von den Leuten Leistungen zugunsten der Stadt Burgdorf, wie sie das übrige Staatsgebiet der Landesherrin Bern schuldete: Steuern, Fron- und Militärdienst, diesen unter dem Banner Burgdorfs im bernischen Heer. Im Staat Bern gab es also tatsächlich einen «Kleinstaat Burgdorf».

Diese Quasi-Staatlichkeit war allerdings nicht einfach zu handhaben. Bereits nach 1500 zeichnete sich der Widerwillen der Landbevölkerung gegen den aufgezwungenen Ausburgerstatus ab. Im 16. und 17. Jahrhundert revoltierte das grosse Kirchspiel Koppigen. Burgdorf musste materielle Zugeständnisse machen und *innen brieff und sigel darumb gen, das mann sy und ir nachkhommenn gnädigklich halten woll* (1520). Der Widerstand erreichte im Bauernkrieg von 1653 den Höhepunkt mit dem allgemeinen Abfall der Landbevölkerung, der völligen Verweigerung von Steuern und Diensten. Nach dem Krieg mahnte Burgdorf die bernische

Obrigkeit an die alten Verträge, wonach Bern Burgdorfs Vorechte zu schützen hatte. So kam Burgdorf zwar wieder zu seinem Recht über den Ausburgerbezirk, doch Steuern und Frondienste blieben Ziel von Verweigerungen. Geleistet wurden Frondienste übrigens je nach Vermöglichkeit des einzelnen Ausburgers als Handdienst oder Fuhrdienst mit Pferd und Wagen zum Unterhalt der Burgdorfer Befestigungen.

Gleich wie Burgdorf seine Ausburger boten nun aber auch die bernischen Landvögte ihre Vogteiangehörigen zum Arbeitsdienst an obrigkeitlichen Wehrbauten, Schlössern, Brücken und Flusswehren auf; auch diese Frondienste waren unbeliebt, aber der Protest hielt sich in Grenzen. Offensichtlich liess sich der Anspruch der Landesobrigkeit auf Steuern und Dienste besser durchsetzen. Er erschien dem Landmann legitimer als jener Burgdorfs und seiner Quasi-Staatshoheit. Als Landesobrigkeit beschützte Bern seine Untertanen im Staatsverband; Burgdorf bot dagegen Privilegien an. Doch diese hatten im 18. Jahrhundert jede Zugkraft verloren, so etwa Sicherheit innerhalb der Stadtmauern bei Kriegsgefahr oder Zollfreiheit am Markt für Nichthändler oder das Mahl an die Fronarbeiter.

Das Ausburgerrecht vererbte sich übrigens nicht automatisch, genausowenig wie das Burgerrecht. Vielmehr mussten die majoren gewordenen Jungmänner ins Ausburgerrecht aufgenommen und daselbst verzeichnet sowie Weggezogene und Verstorbene «ausgebucht» werden. Das geschah alle zehn Jahre. Jungmänner, die das 14. Altersjahr zurückgelegt und das 15. erreicht hatten, wurden mit den Amtleuten vom Land zum Aufnahmemeakt in die Stadt zitiert. Die kleine Feier – auf Wunsch Burgdorfs im Beisein des Schultheissen – umfasste Reden, das Vorlesen der alten Urkundstexte zur Legitimation und Ermahnungen zur Treue gegenüber Burgdorf. Höhepunkt war das Schwören des Ausburgereids. Zum Abschluss stiftete Burgdorf für die Amtleute «eine frugale mittags-mahlzeit» und allen andern «auf jeden kopf eine halb maaß wein nebst käs und brot in natura».

Am Ausburgereid lässt sich der Zeitenwandel ablesen – im 16. Jahrhundert wurde vom Ausburger ausschliesslicher Gehorsam verlangt; im 18. Jahrhundert versprach der Ausburger nurmehr, seine Verpflichtungen, die man ihm vorlas, *in guten treüen ohne gefährd, so wahr mir gott helf*, zu erfüllen.

Burgdorfs städtische Herrschaften

Schwierigkeiten gab es auch um Burgdorfs Herrschaften: Ihr Besitz brachte Burgdorf zwar wirtschaftliche Vorteile, aber ein ruhiger Besitz war es nicht.

Die Stadt Burgdorf war in ihren Herrschaften in die Rechte und Pflichten ihrer adeligen Vorgänger getreten und richtete die Verwaltung in der von diesen übernommenen Form ein: Erworrene Rechte und Besitz wurden nach dem Buchstaben der jeweiligen Kaufverträge, vor allem aber nach örtlichem Brauch und Tradition, nach dem mündlich tradierten «Herkommen» verwaltet.

Als Erben des Adels hatten Burgdorf und Bern unklare Rechtsverhältnisse angetreten. Bern beanspruchte nach dem Kauf der Landgrafschaft Burgund und des Landgerichts Murgeten ab 1406 die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit im ganzen Oberaargau; Burgdorf prätendierte dieselben Rechte im Gebiet seiner Herrschaften und anerkannte Berns übergeordnete Gerichtsrechte erst nach Langem im Vertrag von 1460. Darin wurde nun definiert, welche Delikte unter Berns hohe beziehungsweise Burgdorfs niedere Gerichtsbarkeit fielen und welche Vorrechte und Regalien mit hoher oder niederer Gerichtsbarkeit verbunden waren. Der Vertrag von 1460 verhinderte nicht, dass bis 1798 zwischen den Landvögten von Wangen in Berns Namen und den Burgdorfer Vögten in Burgdorfs Namen um Kompetenzen gerungen wurde.

Es war das Seilziehen zwischen der Landesobrigkeit und den Twingherren, der zähe Kampf Berns um die Oberherrschaft in der Region gegen die Ansprüche der privaten Twingherren. Bereits im Vertrag mit Burgdorf von 1460 gab sich Bern als *obriste herschaft* selbst die Gewalt, in seiner Landvogtei Wangen als alleiniger Gesetzgeber zu wirken und ausschliesslich Zu widerhandlungen gegen seine Erlasse (Mandate) zu ahnden. Dies bedeutete den Anfang einer obrigkeitlichen Rechtssetzung und zugleich die Rechtsvereinheitlichung mit Hilfe von Mandaten, die neues Recht setzten und altes verdrängten.

Der Twingherrenstreit von 1471 war nur eine weitere Runde im langen Streit: Dem bernischen Anspruch auf fünf der wichtigsten Herrschaftsrechte – auf das Mannschaftsrecht, das Recht auf Steuern und Frondienste, auf Mandatbussen und auf das Aufgebot zu Landtagen im ganzen Territorium – musste sich Burgdorf in seinen Herrschaften wie andere Herren beugen; die Ausnahme blieben die Burgdorfer Vorrechte im Ausburgerbezirk.

Die Tragweite dieser obrigkeitlichen Politik begann sich nach der Reformation deutlicher abzuzeichnen, als der bernische Rat im ganzen Land auch Kirchenherr, oberster Sittenrichter, höchster Fürsorger und Schulvogt geworden war. Bern behielt sich nun Mandate und Mandatbussen in allen Kirchensachen vor. Den Twingherren blieb die Straf- und Bussgewalt in Frevelsachen, bei den mit Geldbussen sühnbaren Straftaten.

Noch deutlicher wurden die veränderten Macht- und Rechtsverhältnisse, als Bern 1599 unterschiedslos alle «Mandatbussen» für sich, die Landesherrschaft, reklamierte und dies gleich an einem Beispiel exemplifizierte: In einer Flurgerichtssache um Zelgen, die nun wirklich ans Twinggericht gehörte, hatte Bern ein Mandat erlassen, verbunden mit der hohen Busse von zehn Pfund, die nur dem hohen Gericht zustand; Bern behielt sich deshalb Beurteilung und Busse vor. Von da an zeigte sich diese Tendenz in allen Bereichen: Vieles, das Sache von Twing und Bann und Niedergericht war, wurde mit dem Hinweis auf ein eben erlassenes Mandat oder auf höhere Bussenansätze vom Landvogt von Wangen an sein Landgericht übernommen und damit den Burgdorfer Vögten entzogen. Die Tätigkeit der Niedergerichte verringerte sich demzufolge zunehmend und bis ans Ende des Ancien Régime drastisch: Nicht nur zogen die Landvögte Delikte des Niedergerichts an ihr Gericht oder schoben sie als Teil von Sitte und Brauch den Chorgereichten zu, sondern sie legten die Hand auch auf andere alte Funktionen des Niedergerichts, beispielsweise auf den Sozialbereich mit Bevogtung (Beistandsschaft) von Witwen und Waisen und liederlichen Hausvätern. Das Resultat war, dass die örtlichen Niedergerichte in den Augen der Landbevölkerung an Zuständigkeit verloren und diese ihre Streitfälle lieber direkt vor Schultheiss und Rat in Burgdorf, also vor die Rekurs- und Appellationsinstanz, trugen.

Die bernische Landvogteiverwaltung beanspruchte auch alte Burgdorfer Herrschaftsrechte, nämlich Regalien wie Jagd und Fischerei, und verlangte Bauholz aus Burgdorfs Herrschaftswäldern. Sie griff in die alten grundherrlichen Gewerberechte ein, zuerst bei Ehaften wie Tavernen, Mühlen, Gerbereien und Färbereien, dann auch bei andern. Noch 1583 entschied beispielsweise der bernische Rat aufgrund vorgelegter Rechtstitel, dass der Stadt Burgdorf in der Vogtei Gutenburg-Lotzwil das Recht zustehe, in Fällen um Tavernen Verbote, Gebote und Strafen zu erlassen; 50 Jahre später (1636) beanspruchte Bern dann dasselbe Recht *krafft der ohrten habender hochen herligkeitenn*, und nochmals 50 Jahre danach (1682) hiess es, dieses Recht sei eine Dependenz der hochoberkeitlichen Mandate. In der Tat wurden der Stadt Burgdorf durch das «Herrschaftsbott», die Mandate des Landvogts, die Entscheidungs- und Richtergewalt über das Konzessionsgewerbe weitgehend entzogen.

Untergeordnete Herrschaftsrechte, einst Bestandteil des Niedergerichts und deshalb in Kaufverträgen nicht aufgeführt, sollten plötzlich «bewiesen» werden, so Burgdorfs Weinschätzeramt. Burgdorf verlor es, weil es keine *specialtitul* vorweisen konnte. Auch in die grundherrliche Flurhoheit griffen die Landvögte: Als

Burgdorf wie früher Gesuchstellern das Einschlagen von Äckern, die Sondernutzung also, bewilligte, wurden seine Verfügungen als «wider unsere Mandate» rückgängig gemacht und das alleinige Gebotsrecht über die Flur dem Landvogt vorbehalten.

In der rund 350-jährigen Konfrontation zwischen Burgdorf und der bernischen Landvogteiverwaltung gab es Landvögte, die sich aus Unerfahrenheit oder Übereifer in die Konfrontation mit Burgdorf einliessen. Es gab auch solche, die es auf eine persönliche Machtdemonstration teils in untergeordneten Dingen ankommen liessen: So wurde etwa den Burgdorfer Weibeln das Tragen der schwarz-weissen Amtsmäntel am Landgericht des Landvogts verboten, dem Burgdorfer Vogt das Mitsiegeln des Grenzvertrags mit Solothurn verwehrt, der Stadt ihr Recht auf die Burgruine Gutenburg entzogen oder dem Burgdorfer Vogt verboten, seine kleinen niedergerichtlichen Bussen zu beziehen, wenn im selben Fall auch hochgerichtliche Bussen gesprochen wurden. Solche Fälle waren unangenehm, aber nicht direkt herrschaftsbedrohend und in jedem Fall korrigierbar.

Andere Dimensionen nahmen dagegen drei Prozessreihen in den 1680er-, 1750er- und 1780er-Jahren an, in denen stets wohl langgesehene Amtleute mit Amtserfahrung ganz im Interesse Berns handelten. In zahlreichen Gutachten, als «Memorialia», «Praecisa», «Gegenberichte», «Anmerkungen» bezeichnet, wurde Burgdorfs Zuständigkeit und Rechte in seinen Twinggerichteten Punkt um Punkt grundsätzlich in Frage gestellt. Die Streitfälle endeten jeweils auf Klage Burgdorfs vor Schultheiss und Rat von Bern zur abschliessenden Beurteilung: Auch wenn Fälle zu Burgdorfs Gunsten entschieden werden mussten zur Korrektur von Übereifer oder bei tatsächlich vorliegenden Rechtstiteln, so verlor Burgdorf doch kontinuierlich Herrschaftskompetenzen an den Obrigkeitstaat.

Es war nur folgerichtig, dass die Untertanen in den Herrschaften die Schwierigkeiten der Stadt mit der Landvogteiverwaltung für eigene Zwecke nützten. Thörigen lehnte sich bereits 1558 gegen die Frondienste auf. Lotzwils fortgesetzter Widerstand gegen jegliche Frondienste erschwerten die Arbeit der Burgdorfer Vögte durch das ganze 17. und 18. Jahrhundert, zumal Kleindietwil, Seeberg und Grasswil den Lotzwilern treulich Sukkurs leisteten. Opposition auf breiter Front gegen sämtliche Abgaben kam aus den Dörfern Madiswil, Wyssbach, Mättenbach und Auswil. Den Aussprüchen von Landleuten lässt sich unschwer entnehmen, dass diese trotz Huldigung und Treueid der Stadt wenig Respekt bezeugten. So bezeichnete etwa der Lotzwiler Weibel die Hühnerabgaben ungeniert als *die schelmischen oder diebschen hüenner*, also Abgaben, die widerrechtlich gefordert wür-

den. Der Widerstand der Herrschaftsangehörigen zwang Burgdorf zu Zugeständnissen und zur Reduktion von Abgaben und Dienstleistungen. Kurz bevor die städtische Herrschaft zusammenbrach, befreite Burgdorf 1795 die besonders aufmüpfigen Lotzwiler und Gutenburger *von den herrschaftlichen frohnen und hooftagwen*, doch ohne auf dieses Recht zu verzichten. *Damit dieses niemahls untergehe*, sollten die Lotzwiler jedes Jahr um Befreiung vom Frondienst bitten.

Das Ende des Burgdorfer «Kleinstaats» – das Ende von privater Herrschaft im bernischen Staat

Die Geschichte des Burgdorfer «Kleinstaats» im Oberaargau macht deutlich, dass der Besitz von privater Herrschaft mit «staatlich» zu nennenden Vorrechten, wie sie Burgdorf im exklusiven Besteuerungsrecht einer ganzen Region, in den Gerichtsrechten und bis ins 17. Jahrhundert auch in der regionalen Militärverwaltung genoss, bereits im 18. Jahrhundert als Anachronismus überlebt war. Der auf spätmittelalterlichen Rechtstiteln beruhende «Kleinstaat im Staat» passte nicht mehr ins Konzept des Obrigkeitstaats und schon gar nicht des kommenden modernen Staats.

Die Invasion der französischen Truppen 1798 beschleunigte also nur und brachte auf den Punkt, was Landesherren seit dem endenden Spätmittelalter in einem langsamen, kontinuierlichen und rückblickend konsequenter Prozess durchzusetzen bestrebt waren, nämlich die Abschaffung des privaten Eigentums an öffentlichen Herrschafts- und Gerichtsrechten zugunsten der alleinigen Macht des Staats und seiner Monopole.

Es war für die privaten Grund- und Gerichtsherren ein schmerzhafter Prozess der sukzessiven Enteignung. Das langsame Tempo lässt sich damit erklären, dass die unterschiedlichen Formen von Herrschaft lange noch ineinander verzahnt und voneinander abhängig waren: Landesherrschaft war nur möglich, wenn sie von den unteren Gewalten anerkannt und unterstützt wurde, wobei «untere Herrschaft» oder Twingherrschaft im Ancien Régime schliesslich ohne «Staatsgarantie» überhaupt nicht mehr durchsetzbar war. 1798 verschwand jedenfalls die Herrschaft der Burgdorfer über das Land sang- und klanglos mitsamt der Vorrangstellung der Kleinstadt.

Anhang

Quellen und Literatur

Grundlage dieses Aufsatzes ist die 1995 erschienene Burgdorfer Rechtsquellen-Edition mit einer umfassenden Einleitung sowie einem detaillierten Quellen- und Literaturverzeichnis. Nachfolgend sollen deshalb nur einige Titel, die vor allem den Oberaargau berühren, aufgeführt, im Übrigen soll aber auf die Verzeichnisse in der Rechtsquellenedition verwiesen werden.

Dubler, Anne-Marie (Bearb.): Die Rechtsquellen der Stadt Burgdorf und ihrer Herrschaften und des Schultheissenamts Burgdorf. In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons Bern II/9 (1 und 2), Aarau 1995.

Studer Immenhauser, Barbara K.: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern zwischen Innovation und Tradition 1250–1550. Thorbecke Ostfildern 2006.

Schweizer, Jürg (Bearb.): Die Stadt Burgdorf. In: Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern I, 1985.

Flatt, Karl H.: Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern (AHVB) 53/1969.

Heimatbuch des Amtes Burgdorf und der Kirchgemeinden Utzenstorf und Bätterkinden. Hg. von der Lehrerschaft. I und II/1930–1938.

Rennefahrt, Hermann: Die Ämter Burgdorf und Landshut von 1384 bis 1798. In: Heimatbuch des Amtes Burgdorf II, 105–228.

Ochsenbein, Rudolf: Die oberaargauischen Grundherrschaften der Stadt Burgdorf. In: AHVB 20/1912, 218–250.

Abbildungsnachweis

Karten Anne-Marie Dubler (Entwurf), Andreas Brodbeck, Bern (Ausführung)

Grafiken Anne-Marie Dubler

Abbildungen Burgerarchiv Burgdorf (BAB) F26, Eidbüchli 1528, 22